OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607498/2/KPe

Datum:
Linz, 2. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des Mag. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.04.2025, GZ: BHLL/924100109925/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.08.2024 zu GZ: VStV/924301193685/2024, wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 28.06.2024, 20:02 Uhr, in C-Straße, das Motorrad mit dem Kennzeichen aaa (A) im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" mit der Zusatztafel „Ausgenommen Polizei" gehalten. Der Beschwerdeführer habe dadurch gegen § 24 Abs 1 lit a StVO 1960 verstoßen und wurde gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe von 40 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden, verhängt.

I.2. Mit E-Mail vom 09.09.2024 erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Einspruch und brachte vor:

> *„Geschätzter Damen und Herren,*
>
> *ich möchte gegen die Strafverfügung gegen meine Person vom 20.8.2024 Einspruch erheben.*
> *Der Einspruch richtet sich nicht gegen die Strafe an sich, diese nehme ich zur Kenntnis. Mein Einspruch richtet sich gegen die Abschleppung meines Motorrollers Yamaha delight bei derselben Aktion. Ich finde, diese Aktion war zu weit gegriffen, weil mein Fahrzeug am Rand der ‚Parken verboten' Zone senkrecht zum Strassenverlauf abgestellt war, daher weder Zufahrt noch Abfahrt von Polizeifahrzeugen behindert hat. In den Wochen nach der Abschleppung bin ich mehrfach an dieser Stelle vorbeigefahren und habe festgestellt, dass die Polizeifahrzeuge zum besagten Platz im Abstand von 1 – 1,5 m gestanden sind, Mein Fahrzeugt weist eine Breite von ca 0,5 m auf, hat also keine Behinderung dargestellt. Drum finde ich, diese Handlung war eindeutig überzogen und ich ersuche um Rücksendung des Betrages von € 270,- auf mein Konto AT […].*
>
> *Ich ersuche um wohlwollende Behandlung meines Einspruches*
> *Die Strafe wegen des verbotenen Abstellens werde ich zur Einzahlung bringen.*
>
> *Mag A__"*

I.3. Die Verwaltungsstrafsache wurde daraufhin am 07.10.2024 von der Landespolizeidirektion Oberösterreich gem. § 29a VStG an die Wohnsitzbehörde Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) abgetreten. Die belangte Behörde wertete das E-Mail des Beschwerdeführers vom 09.09.2024 als Einspruch und erließ das hier angefochtene Straferkenntnis vom 16.04.2025, GZ: BHLL/924100109925/24, wobei der Tatvorwurf aufrecht erhalten wurde, die Geldstrafe auf 30 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden reduziert

wurden. Zusätzlich wurde dem Beschwerdeführer ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben.

I.4. Mit E-Mail vom 16.05.2025 hat der Beschwerdeführer gegen das Straferkenntnis erkennbar Beschwerde erhoben und diese wie folgt begründet:

> *„Geschätzte Sachbearbeiterin,*
> *zu dem Straferkenntnis vom 16.4.2025 möchte ich folgende Anmerkungen machen: Das Parken mit meinem Motorroller aaa an der angegebenen Stelle war falsch, daher habe ich die Organstrafe fristgerecht, zur Einzahlung gebracht.*
> *Das Abschleppen war, wie in meinen Einspruch schon angeführt übertrieben, weil das Fahrzeug nur ca 0,5 m Straßenbreite ganz am Rand der angegeben Zone eingenommen hat. Bei dieser Feststellung bleibe ich. Wenn in Ihrem Schreiben angeführt wird, dass keine Abschleppung vorgenommen wurde, so ist das unrichtig. Die Fa Loos hat abgeschleppt und mir dafür 270,- € in Rechnung gestellt, die ich gleich bezahlt habe, sonst wären es € 300,- gewesen. Ich bin nämlich dazugekommen, wie die Fa E__ mein Fahrzeug weggebracht hat, sie haben es unweit vor dem Promenadenhof bereits abgestellt. Den Beleg dafür kann ich vorweisen, ein Foto davon schicke ich im Anhang mit. Wer diesen Vorgang in Auftrag gegeben hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Auf dem Strafmandat war jedenfalls die Polizei in der Theatergasse angegeben.*
> *Daher halte ich meinen Einspruch gegen diesen Vorgang aufrecht.*
>
> *Mit freundlichen Grüßen*
> *Mag A__"*

I.5. Der Beschwerdeführer hat die Verwaltungsstrafe bezahlt und der Zahlungseingang wurde am 19.05.2025 von der belangten Behörde erfasst (vgl. Behördenakt Seite 1/99).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den behördlichen Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde Abstand genommen, weil eine solche nicht beantragt wurde und überdies bereits aus dem Akteninhalt ersichtlich ist, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Als Sachverhalt wird der unter Punkt I. beschriebene Verfahrensgang festgestellt und dieser Entscheidung zugrundegelegt.
II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Behördenakt bzw. den im Verfahrensgang konkret bezeichneten Dokumenten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gegen eine Strafverfügung steht dem Beschuldigten das Rechtsmittel des Einspruchs zu (§ 49 Abs 1 VStG). Nähere Vorschriften zum Inhalt eines solchen Einspruchs sind dem Gesetz nicht zu entnehmen. Aus der Vorschrift des § 49 VStG lässt sich jedoch als Mindestinhalt eines Einspruchs ableiten, dass die Strafverfügung, gegen die sich der Einspruch richtet, erkennbar sein muss und dass der Beschwerdeführer die Bestrafung ablehnt. (vgl. *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 49 Rz 8)

Es kommt nicht darauf an, dass der Einspruch als solcher bezeichnet ist, sondern ist für die Qualifikation als Einspruch der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit maßgebend (vgl. VwGH 22.04.1999, 99/07/0010).

III.2. Mit E-Mail vom 09.09.2024 erhob der Beschwerdeführer einerseits ausdrücklich Einspruch gegen die erlassene Strafverfügung und erklärt andererseits, dass er die Strafe zur Kenntnis nehme und der „*Einspruch […] sich gegen die Abschleppung meines Motorrollers*" richtet.

Bei gesamthafter Würdigung des E-Mails vom 09.09.2024 ist eindeutig erkennbar, dass sich der Beschwerdeführer – trotz ausdrücklicher Verwendung des Wortes „Einspruch" – nicht gegen die Verhängung der Verwaltungsstrafe wendete, sondern er ausschließlich die Rechtmäßigkeit des Abschleppvorgangs bemängelte.

Eine solche Auslegung des E-Mails vom 09.09.2024 wird zusätzlich durch die tatsächliche Bezahlung der Strafe und die Ausführungen in der gegenständlichen Beschwerde bestätigt: Der Beschwerdeführer gesteht in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde ein, dass „*[d]as Parken mit meinem Motorroller aaa an der angegebenen Stelle […] falsch*" war und führt in weiterer Folge aus, warum der Abschleppvorgang aus seiner Sicht unrechtmäßig („*übertrieben*") gewesen sei. Bezugnehmend auf diese Ausführungen zum Abschleppvorgang stellte der Beschwerdeführer mit dem Schlusssatz („*Daher halte ich meinen Einspruch gegen diesen Vorgang aufrecht*") nochmals klar, dass sich der Einspruch gegen den Abschleppvorgang (arg. „diesen Vorgang") richtete.

III.3. Nachdem sich der vom Beschwerdeführer mit E-Mail vom 09.09.2024 nicht gegen die Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen ein Halte- und Parkverbot aussprach, sondern diese akzeptierte, handelt es sich bei dieser Eingabe um keinen Einspruch im Sinne des § 49 VStG, weil das Begehren des Beschwerdeführers ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abschleppvorgang steht, welcher aber gerade nicht Inhalt der Strafverfügung ist.

III.4. Zu den Abschleppkosten sei angeführt, dass über diese nicht im Verwaltungsstrafverfahren abzusprechen ist (vgl. VwGH vom 20.01.1991, 90/02/0147). Zur Hereinbringung der Kosten von Abschleppvorgängen sieht § 89a

Abs 7 StVO ein gesondertes (Administrativ-)Verfahren vor, wobei die Rechtmäßigkeit der Abschleppung eine wesentliche Voraussetzung für die Kostenvorschreibung darstellt (VwGH vom 11.08.2020, Ra 2019/02/0192). Eine rechtskräftige Bestrafung hinsichtlich einer bestimmten Verwaltungsübertretung nach der StVO ist für die Frage der Kostenvorschreibung nach Abs 7 weder Voraussetzung noch mit bindender Wirkung ausgestattet. (vgl. VwGH 19.12.1990, 89/03/0225).

Werden bei Übernahme des Kfz die Kosten der Entfernung entrichtet (sohin nicht verweigert), hat keine bescheidmäßige Vorschreibung der Kosten zu erfolgen. Auch ein diesbezüglicher Feststellungsbescheid kommt nicht in Betracht (die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entfernung wäre im Wege einer Maßnahmenbeschwerde, ein Rückzahlungsbegehren durch Klage nach Art 137 B-VG, geltend zu machen. (VwGH 16.12.1983, 83/02/0513).

III.5. Aufgrund obiger Ausführungen ist die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.08.2024 zu GZ: VStV/924301193685/2024 in Rechtskraft erwachsen.

Ist eine Strafverfügung mangels Einspruchs in Rechtskraft erwachsen, so steht der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in derselben Verwaltungsstrafsache und der Erlassung eines Straferkenntnisses in dieser als Folge der Rechtskraft das Wiederholungsverbot entgegen, welches bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen ist. Erlässt die Behörde dessen ungeachtet in derselben Verwaltungsstrafsache erneut einen Bescheid, so ist dieser mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet (vgl. VwGH 17.2.1992, 91/19/0322). Diese Judikatur hat auch im Anwendungsbereich des § 27 VwGVG 2014 weiterhin Gültigkeit. (vgl. VwGH vom 17.09.2021, Ra 2021/02/0175).

Demgemäß war das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner